

GGEW AG Dammstraße 68 / 64625 Bensheim

IHR/E ANSPRECHPARTNER/IN:

ABTL. ZÄHLERWESEN

T 06251 1301-500

technik@ggew.de

Bensheim, den 14.12.2021

VORGABEN ZUR STEUERUNG VON PRIVATEN LADESTATIONEN BESTÄTIGUNGSSCHREIBEN FÜR DIE BEANTRAGUNG DER KFW-FÖRDERUNG 440

Für den Betrieb von privaten Ladestationen ≤ 12 kVA (11 kW) pro Hausanschluss ist eine Steuerung gemäß §14a EnWG im Niederspannungsnetz der GGEW AG Bensheim aktuell nicht erforderlich.

Grundsätzlich besteht allerdings die Möglichkeit, eine Ladestation als steuerbare Verbrauchseinrichtung anzumelden. Dazu sind die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der technischen Anschlussregeln VDE-AR-N 4100, der technischen Anschlussbedingungen (TAB) der GGEW AG Bensheim und des Messstellenbetreibers zu berücksichtigen. Diese Aussage gilt vorbehaltlich der Novellierung des § 14a EnWG.

FOLGENDE ANMELDEMÖGLICHKEITEN SIND AKTUELL FÜR LADEEINRICHTUNGEN ZUGELASSEN:

1 ANMELDUNG ALS KONVENTIONELLER VERBRAUCHER

Die üblichen Netzentgelte und die übliche Konzessionsabgabe werden berechnet. Es wird kein zusätzlicher Zähler und kein Steuergerät benötigt.

2 ANMELDUNG ALS STEUERBARER VERBRAUCHER

Im Gegenzug für die Steuermöglichkeit durch den Netzbetreiber kommen ein reduziertes Netzentgelt und eine verminderte Konzessionsabgabe zur Anwendung. Es wird ein separater Zähler und ein Steuergerät zum Ein- und Ausschalten der Ladestation benötigt. Das erforderliche Messkonzept wird auf Basis der Anmeldung durch Ihren Vertragsinstallateur definiert.

GGEW AG Bensheim
Dammstraße 68
64625 Bensheim